

Wenn es Ärger geben könnte, ist die Gemeinderatssitzung nichtöffentlich.

In Garmisch-Partenkirchen ist es üblich, Themen die möglicherweise Ärger bereiten könnten, in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln. Das geht soweit, dass Sitzungen total geheim sind. Weder der Sitzungstermin noch die Tagesordnung der Sitzung wird der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Genauso wurde das vor Kurzem mit eine Sitzung des Gemeinderats gehandhabt, in der über das weitere Verfahren im Zusammenhang mit dem Kongresshaus debattiert wurde. Dies ist außerdem auch ungeschickt, da bereits zwei Bürgerbegehren die Haltung der Gemeindespitze korrigiert hatten. Durch die unzulässige Behandlung dieses in der Öffentlichkeit hochemotional diskutierte Thema in einer „Geheimsitzung“ kann nur Misstrauen geschürt werden.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Dieses in Art. 52 BayGO statuierte **Prinzip der Öffentlichkeit** resultiert aus dem Demokratieprinzip und ist einer der wichtigsten Grundsätze der Gemeindeverfassung. Durch die Öffentlichkeit der Sitzungen soll ein Engagement der Bürger in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung geweckt werden und fortwährend erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein **wesentlicher Verfahrensfehler** beim Zustandekommen eines Gemeinderatsbeschlusses, der zur Rechtswidrigkeit des jeweiligen Beschlusses führt.

Bei der Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit besteht weder für der Bürgermeister im Vorfeld noch für der Gemeinderat in der Sitzung ein Ermessensspielraum. Sofern es hinreichend wahrscheinlich ist, dass nichtöffentlich zu behandelnde Belange zur Sprache kommen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Umgekehrt genügt nicht jede noch so entfernt liegende Wahrscheinlichkeit schützenswerter Belange für einen Ausschluss der Öffentlichkeit.

Werden Beschlüsse **ohne hinreichenden Grund** geheim gefasst, führt dies zu deren **Rechtswidrigkeit**.

Dem Demokratieprinzip schuldet die kommunale Selbstverwaltungstätigkeit ein hinreichendes Maß an transparenter Arbeitsweise, das sich weit überwiegend durch das Öffentlichkeitsgebot der Sitzungstätigkeit des Hauptverwaltungsorgans realisiert. Die Sitzungen des Gemeinderats sind daher grundsätzlich öffentlich, was eine rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindebürger erfordert, um einer Aushöhlung des Öffentlichkeitsprinzips durch eine „Scheinöffentlichkeit“ mittels öffentlich zugänglichen „Geheimsitzungen“ vorzubeugen. Hierzu muss eine Sitzung spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Form der Bekanntmachung entspricht dem Prinzip der Ortsüblichkeit, kann also grundsätzlich im Amtsblatt der Gemeinde, an öffentlich zugänglichen Anschlagtafeln oder vergleichbar erfolgen. Trotz Digitalisierung reicht eine ausschließlich elektronisch stattfindende Bekanntgabe, bspw. auf der Webseite der Gemeinde nicht aus, da damit nicht sichergestellt werden kann, dass der Großteil der Gemeindeöffentlichkeit zuverlässig erreicht wird.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit von der Beschlussfassung der Gemeinde ist immer dann zulässig, wenn Rücksichtnahme auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner den Ausschluss rechtfertigen. Hierunter zu zählen sind insbesondere gewichtige Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese nicht aus Geheimhaltungsgründen sowieso dem ersten Bürgermeister ausschließlich unterstellt sind

oder über Personalentscheidungen, die vom Gemeinderat als Organ getroffen werden. Hinsichtlich der Geheimhaltung gilt jedoch nicht das Prinzip der ewigen Geheimhaltung, vielmehr ist diese ablaufend bedingt an das Fortbestehen des Geheimhaltungsinteresses. Das bedeutet, dass nichtöffentlich gefasste Beschlüsse dann der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben sind, wenn die die Geheimhaltung rechtfertigen Gründe wegfallen oder die Geheimhaltung aufgrund geänderter Tatsachen nicht mehr rechtfertigen.

Abschließend noch ein paar Urteile hierzu:

Die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes stellt einen gravierenden Verstoß gegen tragende Verfahrensprinzipien der Kommunalverfassung dar, der die Ungültigkeit des Satzungsbeschlusses zur Folge hat (vgl. OVG Schleswig v. 23.5.2003 [NVwZ-RR 2003, 774](#); VGH Mannheim v. 20.7.2000 [NVwZ-RR 2001, 462/463](#); OLG Saarbrücken v. 26.1.1973 FSt. 1974 RdNrn. 278; Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, 2007, Nr. 5.3 zu Art. 52 GO; Hölzl/Hien Anm. 2 zu Art. 52 GO; a.A. Widtmann/Grasser, RdNr. 14 u. Bauer/Böhle/Masson/Samper, RdNr. 9 zu Art. 52 GO, jeweils unter Hinweis auf BayVGh v. 23.11.1906, 28. Band 1907, S. 11).

03.08.2025

da Krampus